7 Reisekosten. Jm Hinblick auf die aus kriegswichtigen Gründen angeordnete Einschränkung der Dienstreisen werden die Reisekostenmittel (Tit. 27) zu senken sein, soweit dies möglich ist. Der Minderbetrag ist in die Nachweisung aufzunehmen.

8. Bei Anträgen auf Verstärkung oder Herabsetzung der Mittel zu Sachausgaben jeder Art der Kliniken (Tit. 59) sind die Anmeldungen für jede Klinik besonders aufzuführen. Jn der Spalte "Begründung der Anmeldungen" ist anzugeben, wie sich die Mehr-oder Minderbeträge auf die einzelnen Unterabschnitte verteilen.

9. Die Begründung der Anmeldungen soll knapp, aber ausreichend sein, wobei insbesondere die Kriegswichtigkeit darzulegen ist. Die Bezugnahme auf Ausführungen in früheren Anmeldungen oder Berichten ist zu unterlassen, jedoch sind Daten und Tagebuchnummern früherer Berichte oder Erlasse anzugeben.

Anlagen (z.B. bauamtliche Berechnungen für die Bemessung der Ansätze bei Tit. 26) sind lose beizufügen.

Soweit Ausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden, ist dies in der Spalte "Begründung der Anmeldungen" anzugeben.

10. Für das Hochschulinstitut für Leibesübungen (Kap. 139) ist wie bisher eine besondere Nachweisung aufzustellen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

IV. Zentralfonds.

Neuanmeldungen für die Zentralfonds (Kap. 133 N oder 134 N usw.) sind in die Nachweisung der Neuanmeldungen nicht aufzunehmen. Für jeden in Betracht kommenden Ausgabetitel ist erforderlichenfalls eine besondere Anmeldung mit entsprechender Begründung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

V. Einnahmen.

Hinsichtlich der Einnahmen ist eine besondere Nachweisung entsprechend dem beiliegenden Muster für die Ausgaben in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Jn die Nachweisung sind lediglich diejenigen Mehr-oder Mindereinnahmen aufzunehmen, die mit dem angemeldeten Mehr oder Weniger bei den fortdauernden Ausgaben in Verbindung stehen (z.B. bei Herabsetzung der Einnahmen aus Benutzungsgebühren). Gegenseitige Hinweise sind erforderlich.

Von einer Aufführung derjenigen Einnahmepositionen, bei denen keine Veränderungen eintreten sollen, ist abzusehen. Über die Gebühreneinnahmen werden Unterlagen durch besonderen Erlaß eingefordert werden.

VI. Einmalige Ausgaben.

1. Hinsichtlich der einmaligen Ausgaben sind wie bisher Einzelanmeldungen bis spätestens 20. September 1942 vorzulegen. Allgemein bemerke ich, daß neue Bauvorhaben nur insoweit berücksichtigt werden können, als ihre Aufnahme in die vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft geführten Dringlichkeitsliste erwartet werden kann. Alle nicht kriegswichtigen Bauvorhaben müssen bis zur Beendigung des Krieges zurückgestellt werden.

2. Wegen